

Richtlinie zum Insiderhandel der Gruppe

Gültig ab: 09. April 2024
Letzte Änderung: 19. Dezember 2025
Genehmigt: Vorstand, 19. Dezember 2025



Einleitung

CTP N.V. ist mit seinen Aktien an der Euronext Amsterdam und mit Eurobonds an der Euronext Dublin notiert. Aufgrund der öffentlichen Notierung dieser Wertpapiere unterliegen die CTP-Gruppe und ihre Mitarbeiter den Anforderungen der MAR und anderer Wertpapiergesetze.

Kurz gesagt, diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass alle, die an der Börse handeln, gleichzeitig Zugang zu denselben Informationen haben. Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation sind daher verboten.

Alle Mitarbeiter von CTP (im Sinne dieser Richtlinie einschließlich aller Vorstandsmitglieder von CTP) müssen sich mit dieser Richtlinie vertraut machen und sie einhalten. Die Nichteinhaltung kann zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie zu schweren regulatorischen oder strafrechtlichen Sanktionen führen.

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an den Unternehmenssekretär unter company.secretary@ctp.eu.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Inhaltsverzeichnis		2
1	Geltungsbereich und Definitionen	3
2	Regeln für alle CTP-Mitarbeiter	3
2.1	Insiderinformationen	3
2.2	Kein Insiderhandel	3
2.3	Keine unrechtmäßige Offenlegung oder Weitergabe von Informationen	3
2.4	Keine Geschäfte während Sperrfristen	4
2.5	Kein Handel mit CTP-Wertpapieren, wenn Sie auf der Insiderliste stehen	4
2.6	Kein Handel mit CTP-Wertpapieren unter Verstoß gegen die Anweisungen von CTP	
2.7	Kein Handel mit bestimmten anderen börsennotierten Unternehmen	4
2.8	Ausnahmeregelung	4
3	Zusätzliche Vorschriften für PDMRs, einschließlich Direktoren	5
3.1	Langfristige Investitionen	5
3.2	Mitteilungen durch Verwaltungsratsmitglieder	5
3.3	Mitteilungen durch andere PDMRs als Direktoren	5
3.4	Sonstige Vorschriften in Bezug auf Meldungen für PDMRs	5
4	Insiderliste	6
5	Unternehmenssekretär	7
6	Sanktionen	8
7	Sonstiges	8
7.1	Umstände, die nicht unter diese Richtlinie fallen	8
7.2	Änderungen	8
7.3	Anwendbares Recht	8
Anhang 1: Begriffsbestimmungen		9
Anhang 2: Nicht erschöpfende Liste von Transaktionen, die von PDMRs und ihnen nahestehenden Personen gemeldet werden müssen		11

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder anderweitig für die CTP-Gruppe tätig sind, einschließlich unabhängiger Auftragnehmer (*zelfstandigen zonder personeel*) und Direktoren (in dieser Richtlinie jeweils als „CTP-Mitarbeiter“ bezeichnet). Wie in dieser Richtlinie angegeben, gelten bestimmte Teile dieser Richtlinie nur für eine bestimmte Personengruppe innerhalb von CTP, wie z. B. Direktoren und andere PDMRs.

1.2 Bestimmte in dieser Richtlinie verwendete Begriffe haben die in Anhang 1 (Definitionen) dieser Richtlinie festgelegte Bedeutung. Alle Verweise in der männlichen Form sind auch als Verweise auf die weibliche Form zu verstehen.

2. Regeln für alle CTP-Mitarbeiter

2.1 Insiderinformationen

Insiderinformationen sind ein entscheidender Begriff in dieser Richtlinie. In Bezug auf CTP beziehen sich Insiderinformationen im Wesentlichen auf nicht veröffentlichte Informationen, die den Handelspreis von CTP-Aktien, Anleihen oder anderen CTP-Wertpapieren beeinflussen könnten. Die vollständige rechtliche Definition finden Sie in Anhang 1 dieser Richtlinie.

2.2 Kein Insiderhandel

2.2.1 Wenn ein CTP-Mitarbeiter über Insiderinformationen verfügt, darf er diese Informationen nicht zum Handel mit CTP-Wertpapieren oder zum Versuch des Handels mit CTP-Wertpapieren verwenden. Eine Stornierung oder Änderung einer Order in Bezug auf CTP-Wertpapiere gilt ebenfalls als Handel.

2.2.2 Dieses Verbot gilt nicht, wenn der CTP-Mitarbeiter in gutem Glauben (und nicht zur Umgehung des Verbots des Insiderhandels oder aus anderen unrechtmäßigen Gründen) zur Erfüllung einer fälligen Verpflichtung handelt und wenn (a) die Verpflichtung aus einer erteilten Order oder einem abgeschlossenen Vertrag resultiert oder (b) die Transaktion zur Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung durchgeführt wird, die entstanden ist, bevor der betreffende CTP-Mitarbeiter über Insiderinformationen verfügte.

2.3 Keine unrechtmäßige Offenlegung oder Weitergabe

2.3.1 Ein CTP-Mitarbeiter darf Insiderinformationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der regulären Aufgaben oder Funktionen des CTP-Mitarbeiters und der Empfänger der Insiderinformationen ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

2.3.2 Ein CTP-Mitarbeiter darf, solange er im Besitz von Insiderinformationen ist, niemanden dazu empfehlen oder veranlassen, mit CTP-Wertpapieren zu handeln.

2.4 Kein Handel während Sperrfristen

- 2.4.1 CTP-Mitarbeiter dürfen während einer Sperrfrist nicht mit CTP-Wertpapieren handeln, unabhängig davon, ob sie über Insiderinformationen verfügen.
- 2.4.2 Eine Sperrfrist ist der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Halbjahresabschlusses von CTP sowie mindestens 15 Kalendertage vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des ersten und dritten Quartals.
- 2.4.3 Der Unternehmenssekretär teilt die genauen Daten der Sperrfristen im Intranet und/oder per E-Mail mit. Änderungen oder Ergänzungen werden auf die gleiche Weise bekannt gegeben.

2.5 Kein Handel mit CTP-Wertpapieren, wenn man auf der Insiderliste steht

Ein CTP-Mitarbeiter darf nicht mit CTP-Wertpapieren handeln, wenn er als Person mit Zugang zu Insiderinformationen auf der Insiderliste steht (siehe Abschnitt „4“ dieser Richtlinie zur Insiderliste), unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen verfügt, es sei denn, der Unternehmenssekretär hat (a) etwas anderes angegeben oder (b) eine Ausnahmegenehmigung gemäß Abschnitt „2.8“ dieser Richtlinie erteilt.

2.6 Kein Handel mit CTP-Wertpapieren unter Verstoß gegen die Anweisungen von CTP

Ein CTP-Mitarbeiter darf nicht mit CTP-Wertpapieren handeln, wenn der Unternehmenssekretär ihm dies untersagt hat, unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen verfügt.

2.7 Kein Handel mit bestimmten anderen börsennotierten Unternehmen

Ein CTP-Mitarbeiter darf nicht mit Finanzinstrumenten anderer börsennotierter Unternehmen handeln, wenn der Unternehmenssekretär ihm dies untersagt hat, unabhängig davon, ob er über Insiderinformationen in Bezug auf diese Unternehmen oder Finanzinstrumente verfügt.

2.8 Ausnahmegenehmigung

Der Unternehmenssekretär kann einem CTP-Mitarbeiter eine Befreiung von den in den Klauseln „2.4“ bis „2.7“ enthaltenen Beschränkungen gewähren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jeder Antrag auf Befreiung muss schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden. Eine vom Unternehmenssekretär gewährte Befreiung von einem Verbot lässt die gesetzlichen Verbote von Marktmisbrauch, einschließlich des Verbots von Insidergeschäften, unberührt.

3. Zusätzliche Regeln für PDMRs, einschließlich Direktoren

3.1 Langfristige Investitionen

Wenn ein nicht geschäftsführender Direktor CTP-Wertpapiere hält, muss er diese zu langfristigen Anlagezwecken halten. Diese Verpflichtung gilt bis sechs Monate nach dem Ausscheiden des nicht geschäftsführenden Direktors aus seiner Position bei CTP.

3.2 Mitteilungen von Direktoren

3.2.1 Jeder Direktor muss sowohl die AFM als auch den Unternehmenssekretär zum angegebenen Zeitpunkt über Folgendes informieren:

- (a) **unverzüglich: jede Änderung** der Anzahl und/oder Art seiner Anteile und/oder Stimmrechte an CTP. In diesem Zusammenhang umfasst „Anteil“ auch Rechte zum Erwerb von Anteilen, wie z. B. Optionen, jedoch keine Anleihen. Eine Änderung der Art der Beteiligung liegt beispielsweise vor, wenn eine Option ausgeübt wird und dadurch Anteile erworben werden;
- (b) **unverzüglich und spätestens innerhalb von drei Werktagen: jede Transaktion** mit CTP-Wertpapieren (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, Anleihen), die von ihm oder auf seine Rechnung durchgeführt wird. Eine nicht erschöpfende Liste der meldepflichtigen Transaktionen ist in Anhang 2 dieser Richtlinie enthalten; und
- (c) **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ernennung** zum Verwaltungsratsmitglied: seine **Beteiligung** an CTP-Aktien oder Stimmrechten.

3.2.2 Die unter den Klauseln 3.2.1 (a) und (b) genannten Mitteilungen können, soweit gesetzlich zulässig, zusammengefasst werden.

3.3 Mitteilungen durch PDMRs, die keine Direktoren sind

Jeder PDMR, der kein Direktor ist, muss **unverzüglich und spätestens innerhalb von drei Werktagen** sowohl die AFM als auch den Unternehmenssekretär über **jede Transaktion** mit CTP-Wertpapieren informieren, die von ihm oder auf sein Konto durchgeführt wurde. Eine nicht erschöpfende Liste der Transaktionen, die gemeldet werden müssen, ist in Anhang 2 dieser Richtlinie enthalten.

3.4 Weitere Regeln für Meldungen von PDMRs

3.4.1 PDMRs müssen jede Person, die in ihrem Namen Transaktionen arrangiert oder ausführt, wie z. B. einen individuellen Portfoliomanager, anweisen, sie rechtzeitig über alle Transaktionen oder Änderungen zu informieren, die gemäß den Klauseln „3.2“ und „3.3“ dieser Richtlinie meldepflichtig sind, oder die erforderlichen Meldungen in ihrem Namen vorzunehmen.

3.4.2 PDMRs müssen den Unternehmenssekretär über alle Personen informieren, die als ihre eng verbundenen Personen gelten (siehe Anhang 1 für die vollständige rechtliche Definition von „eng verbundenen Personen“). Zu diesen Personen gehören Ehepartner, bestimmte andere Verwandte und bestimmte juristische Personen, die von PDMRs oder ihren eng verbundenen Personen verwaltet oder kontrolliert werden.

3.4.3 PDMRs müssen ihre eng verbundenen Personen schriftlich (und unter Aufbewahrung einer Kopie davon) über ihre Pflicht informieren, die AFM und den Unternehmenssekretär unverzüglich und

spätestens innerhalb von drei Werktagen nach jeder Transaktion mit CTP-Wertpapieren zu benachrichtigen.

- 3.4.4 Die in den Klauseln 3.2.1 (b) und 3.3 dieser Richtlinie genannten Meldungen müssen erst dann erfolgen, wenn alle Transaktionen innerhalb eines Kalenderjahres einen Gesamtbetrag von 20.000 EUR (ohne Verrechnung) erreicht haben. Jede nachfolgende Transaktion muss gemäß diesen Klauseln gemeldet werden.
- 3.4.5 PDMRs und ihre nahestehenden Personen können den Unternehmenssekretär bitten, die erforderlichen Meldungen in ihrem Namen bei der AFM einzureichen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Der Unternehmenssekretär muss den Antrag vor 12:00 Uhr MEZ am Werktag vor dem geplanten Datum der Transaktion (oder einem anderen Ereignis, das die Meldepflicht auslöst) erhalten haben. Dem Antrag muss ein Entwurf beigefügt sein, der alle (soweit verfügbaren) Angaben enthält, die der AFM zu melden sind. Am Tag der Transaktion (oder eines anderen auslösenden Ereignisses) muss die PDMR oder gegebenenfalls ihre nahestehende Person diese Angaben bestätigen (oder ändern oder ergänzen). Der Unternehmenssekretär kann zusätzliche Anforderungen stellen, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung an die AFM sicherzustellen. Die PDMR oder gegebenenfalls ihre nahestehenden Personen bleiben jederzeit selbst für die in ihrem Namen an die AFM erfolgten Meldungen verantwortlich.

4. Insiderliste

- 4.1 Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen von CTP gemäß der MAR führt CTP eine Liste der Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben oder haben könnten (die „Insiderliste“). Die Insiderliste ist in separate Abschnitte zu verschiedenen Insiderinformationen sowie einen Abschnitt mit den Angaben zu den ständigen Insidern von CTP unterteilt. Neue Abschnitte werden der Insiderliste hinzugefügt, sobald neue Insiderinformationen identifiziert werden. Die verschiedenen Abschnitte der Insiderliste werden entweder vom Unternehmenssekretär oder einer Person, die an dem entsprechenden Projekt oder Ereignis arbeitet, gepflegt.
- 4.2 Die Insiderliste enthält die folgenden Angaben zu Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben:
- (a) Vorname(n) und Nachname(n) sowie Geburtsname(n);
 - (b) berufliche Telefonnummer(n);
 - (c) Name und Anschrift des Unternehmens;
 - (d) Funktion und Grund für die Insiderstellung;
 - (e) Datum und Uhrzeit, zu denen eine Person Zugang zu Insiderinformationen erhalten hat, oder, in Bezug auf CTP-Dauerinsider, Datum und Uhrzeit, zu denen eine Person in den Bereich der Dauerinsider aufgenommen wurde;
 - (f) Datum und Uhrzeit, zu denen eine Person keinen Zugang mehr zu Insiderinformationen hatte;
 - (g) Geburtsdatum;
 - (h) nationale Identifikationsnummer;
 - (i) persönliche Telefonnummern; und
 - (j) persönliche vollständige Privatadresse.
- 4.3 CTP ist der Datenverantwortliche für die Verarbeitung der in der Insiderliste enthaltenen personenbezogenen Daten und verwendet diese Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und für die folgenden Zwecke:
- (a) zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen von CTP, darunter:

- (i) Führung der Insiderliste gemäß der MAR;
 - (ii) die Erfüllung von Anfragen der AFM, Euronext Dublin oder einer anderen zuständigen Behörde; und
 - (iii) Kontrolle des Flusses von Insiderinformationen und damit Verwaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen von CTP;
- (b) aufgrund des berechtigten Interesses von CTP, wobei CTP in diesem Fall nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nämlich:
- (i) CTP-Mitarbeiter darüber zu informieren, welche anderen Personen sich im selben Abschnitt der Insiderliste befinden;
 - (ii) Bestimmte CTP-Mitarbeiter über Sperrfristen zu informieren;
 - (iii) Schutz der Unternehmensinteressen von CTP;
 - (iv) Durchführung von Gerichtsverfahren; und/oder
 - (v) Durchführung oder Beauftragung einer Untersuchung von Transaktionen, die von oder im Namen eines CTP-Mitarbeiters oder einer eng verbundenen Person durchgeführt wurden.
- 4.4** Die Insiderliste und alle Aktualisierungen derselben werden mit einem Datum versehen. CTP bewahrt die Insiderliste nach ihrer Erstellung oder Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang auf. Wenn diese Daten für eine interne oder externe Untersuchung, die Beilegung einer Streitigkeit oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren erforderlich sind, bewahrt CTP die relevanten Daten bis zum Abschluss der entsprechenden Untersuchung, Streitigkeit oder des Gerichtsverfahrens auf.
- 4.5** CTP informiert einen CTP-Mitarbeiter über seine Aufnahme in die Insiderliste. Ein in die Insiderliste aufgenommener CTP-Mitarbeiter muss schriftlich bestätigen, dass er sich seiner in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten sowie der in Abschnitt „6“ dieser Richtlinie enthaltenen und genannten Sanktionen bewusst ist.
- 4.6** CTP kann Informationen aus der Insiderliste auf Anfrage an die AFM, Euronext Dublin oder andere zuständige Behörden weitergeben. Informationen aus der Insiderliste werden nicht an andere Parteien weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig oder wenn ein berechtigtes Interesse von CTP dies erfordert.
- 4.7** Personen, die in der Insiderliste aufgeführt sind, haben das Recht, ihre von CTP verarbeiteten personenbezogenen Daten einzusehen.
- 4.8** Personen können verlangen, darüber informiert zu werden, welche anderen Personen in den für die anfragende Person relevanten Abschnitten der Insiderliste aufgeführt sind.

5. Kapitalmarkt-Compliance-Kontakt

- 5.1** Die geschäftsführenden Direktoren (oder einer von ihnen) ernennen eine Person, die als alleinverantwortliche Person für die Umsetzung, Auslegung und Verwaltung dieser Richtlinie fungiert. Diese Person wird über interne Kommunikationskanäle identifiziert und erreichbar sein. Diese ernannte Person ist der Unternehmenssekretär.
- 5.2** Der Unternehmenssekretär hat die in dieser Richtlinie festgelegten Befugnisse und Verantwortlichkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Pflege der Insiderliste, die Verwaltung des Handelsfensters und die Kommunikation mit PDMRs, der AFM und anderen zuständigen Behörden. Zusätzliche Aufgaben können von den Vorstandsmitgliedern nach Bedarf übertragen werden.

- 5.3 In Ausnahmefällen und nur im gesetzlich zulässigen Umfang kann der Unternehmenssekretär in Absprache mit einem geschäftsführenden Direktor eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen oder Verpflichtungen dieser Richtlinie gewähren.
- 5.4 CTP-Mitarbeiter und Personen, die in enger Verbindung zu PDMRs stehen, können sich an den Unternehmenssekretär wenden, um zu klären, ob Teile dieser Richtlinie auf sie zutreffen. CTP-Mitarbeiter bleiben jedoch persönlich dafür verantwortlich, die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Richtlinie sicherzustellen.
5. Der Unternehmenssekretär ist befugt, eine Untersuchung zu Transaktionen durchzuführen oder in Auftrag zu geben, die von einem CTP-Mitarbeiter oder einer eng verbundenen Person von PDMRs oder in deren Namen durchgeführt wurden. Der Unternehmenssekretär kann das Ergebnis der Untersuchung dem Senior Non-Executive Director und/oder anderen Direktoren melden, wenn er dies für angemessen hält.

6. Sanktionen

- 6.1 Im Falle eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Regeln behält sich CTP oder gegebenenfalls der Arbeitgeber das Recht vor, Sanktionen zu verhängen, zu denen er gemäß dem Gesetz und/oder dem (Arbeits-)Vertrag mit der betreffenden Person berechtigt ist. Zu diesen möglichen Sanktionen gehört die Kündigung des (Arbeits-)Vertrags mit der betroffenen Person durch fristlose Entlassung oder auf andere Weise.
- 6.2 Eine Beschreibung der Verbote von Marktmisbrauch gemäß der MAR und der damit verbundenen Höchststrafen finden Sie auf der Intranetseite „Group Insider Trading Policy“ (Richtlinie zum Insiderhandel der Gruppe).

7. Sonstiges

7.1 Umstände, die nicht unter diese Richtlinie fallen

Die geschäftsführenden Direktoren (oder einer von ihnen) sind berechtigt, Entscheidungen in allen nicht von dieser Richtlinie abgedeckten Fällen zu treffen, sofern dies in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der MAR, erfolgt.

7.2 Änderungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie können durch einen Beschluss des Vorstands geändert und/oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, sofern in der Bekanntgabe nichts anderes angegeben ist.

7.3 Anwendbares Recht

Diese Richtlinie unterliegt niederländischem Recht.

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

AFM	Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Stichting Autoriteit Financiële Markten).
Vorstand	Der Vorstand von CTP.
Geschlossene Periode	Zeiträume, die in Abschnitt „2.4.2“ dieser Richtlinie definiert sind.
Eng verbundene Personen	<ul style="list-style-type: none"> (a) ein Ehepartner oder ein Partner, der gemäß nationalem Recht als einem Ehepartner gleichgestellt gilt; (b) ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß nationalem Recht; (c) ein Verwandter, der zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt lebt; oder (d) eine juristische Person, ein Trust oder eine Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben von einer PDMR oder einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zum Nutzen einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen im Wesentlichen denen einer solchen Person entsprechen.
Unternehmenssekretär	Der Unternehmenssekretär von CTP, der als von den geschäftsführenden Direktoren benannte Person für die Überwachung der Einhaltung dieser Insiderhandelsrichtlinie zuständig ist.
CTP	CTP N.V.
CTP-Mitarbeiter	Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben für die CTP-Gruppe ausführen, einschließlich unabhängiger Auftragnehmer (zelfstandigen zonder personeel) und Direktoren.
CTP-Gruppe	CTP und alle ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich Tochtergesellschaften.
CTP-Insider	<p>Personen, die jederzeit Zugang zu allen Insiderinformationen innerhalb des Emittenten haben.</p> <p>CTP Permanent Insiders werden in den permanenten Teil der Insiderliste von CTP aufgenommen und erhalten eine E-Mail, in der sie darüber informiert werden.</p>
CTP-Wertpapiere	CTP-Aktien oder Schuldtitel oder damit verbundene Derivate oder andere Finanzinstrumente.

Geschäft oder Handel	<p>Erwerb oder Veräußerung oder Durchführung anderer Transaktionen auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten, direkt oder indirekt, in Bezug auf Finanzinstrumente.</p> <p>Die Stornierung oder Änderung einer Order in Bezug auf ein Finanzinstrument gilt ebenfalls als Handel.</p>
Direktor	Ein Mitglied des Vorstands.
Euronext Amsterdam	Von Euronext Amsterdam N.V. betriebener geregelter Markt, an dem die Aktien von CTP N.V. notiert sind.
Euronext Dublin	Globaler Börsenmarkt, der von Euronext Dublin betrieben wird und an dem Anleihen von CTP N.V. (einschließlich Green Bonds) notiert sind.
Geschäftsführer	Ein geschäftsführender Direktor von CTP und Mitglied des Vorstands.
Insiderinformationen	<p>Genaue Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind, sich direkt oder indirekt auf CTP oder ein oder mehrere Finanzinstrumente (einschließlich CTP-Wertpapiere) beziehen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf den Preis damit verbundener derivativer Finanzinstrumente hätten.</p> <p>Ein Zwischenschritt in einem Prozess, der zu einem solchen Umstand/Ereignis führt, ist ebenfalls eine Insiderinformation, wenn er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.</p>
MAR	Europäische Marktmissbrauchsverordnung ((EU) Nr. 596/2014).
Nicht geschäftsführender Direktor	Ein nicht geschäftsführender Direktor von CTP und Mitglied des Vorstands.
PDMR	<p>Eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, d. h. eine Person innerhalb von CTP, die</p> <p>(a) einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans von CTP angehört oder</p> <p>(b) eine Führungskraft ist, die nicht Mitglied der unter Buchstabe a genannten Organe ist, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen hat, die sich direkt oder indirekt auf dieses Unternehmen beziehen, und die Befugnis hat, Managemententscheidungen zu treffen, die die zukünftige Entwicklung und die Geschäftsaussichten von CTP beeinflussen.</p> <p>Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass jeder Direktor auch als PDMR gilt.</p>

Anhang 2: Nicht erschöpfende Liste von Transaktionen, die von PDMRs und ihnen nahestehenden Personen gemeldet werden müssen

Transaktionen mit Wertpapieren von CTP, die gemäß Artikel 19 der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung ((EU) Nr. 596/2014) der AFM und CTP gemeldet werden müssen, umfassen Folgendes:

- a) Erwerb oder Veräußerung;
- b) Transaktionen, die von Personen durchgeführt werden, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, oder von einer anderen Person im Namen einer PDMR oder einer Person, die eng mit einer PDMR verbunden ist, einschließlich Fällen, in denen Ermessensspielraum ausgeübt wird (z. B. im Rahmen eines individuellen Portfolio- oder Vermögensverwaltungsmandats);
- c) gemachte oder erhaltene Geschenke und Spenden sowie erhaltene Erbschaften;
- d) die Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich einer Aktienoption, die Managern oder Mitarbeitern als Teil ihres Vergütungspakets gewährt wurde, und die Veräußerung von Aktien, die aus der Ausübung einer Aktienoption stammen;
- e) Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Emission von Schuldtiteln;
- f) bedingte Transaktionen bei Eintritt der Bedingungen und tatsächlicher Durchführung der Transaktionen;
- g) automatische oder nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Umtauschs von Wandelanleihen in Aktien;
- h) Verpfändung (oder ein ähnliches Sicherungsrecht), Kreditaufnahme oder Kreditvergabe durch oder im Namen einer PDMR oder einer mit einer PDMR eng verbundenen Person;
- i) Leerverkäufe, Zeichnungen oder Umtausch;
- j) Abschluss oder Ausübung von Aktiengewerken;
- k) Transaktionen mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich bar abgerechneter Transaktionen;
- l) Abschluss eines Differenzkontrakts auf ein Finanzinstrument von CTP oder auf Emissionszertifikate oder darauf basierende Auktionsprodukte;
- m) Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich Put- und Call-Optionen und Optionsscheinen;
- n) Transaktionen mit Derivaten und Finanzinstrumenten, die an ein Schuldinstrument von CTP gekoppelt sind, einschließlich Credit Default Swaps;
- o) Transaktionen mit indexbezogenen Produkten, Körben und Derivaten, soweit dies gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist;
- p) Transaktionen mit Anteilen oder Einheiten von Investmentfonds, einschließlich alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit dies gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist
- q) Transaktionen, die von einem AIF-Verwalter ausgeführt werden, in den die PDMR oder eine mit der PDMR eng verbundene Person investiert hat, soweit dies gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist; und
- r) Transaktionen im Rahmen einer Lebensversicherung, bei denen das Anlagerisiko von der PDMR oder einer mit der PDMR eng verbundenen Person getragen wird und diese Person die Befugnis oder den Ermessensspielraum hat, Anlageentscheidungen in Bezug auf bestimmte Instrumente dieser Lebensversicherung zu treffen oder Transaktionen in Bezug auf bestimmte Instrumente dieser Lebensversicherung durchzuführen.